

prohibitorum, über die Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen, das l. Placet, den Recours ad principem, das Nominations- und Präsentationsrecht der Adelligen in Holland u. Lehren und Ansichten auf, welche sehr vielen Widerspruch fanden. Alle seine Werke kamen 1704 und 1734 in den römischen Index. Sein Rechtsgutachten für das sogenannte Domcapitel von Utrecht zum Behuf der Wahl und Consecration eines Erzbischofs, die Billigung der Wahl und Consecration Steenhovens, sowie sein Antwortschreiben über die zu einer gültigen Bischofsweihe nöthige Anzahl von Bischöfen zogen ihm endlich 1728 die Suspension a divinis, von dem Recht zu Vorlesungen und von allen Universitätsämtern zu. Zugleich hatte ihm der Erzbischof von Mecheln drei Fragen zur Beantwortung vorlegen lassen: 1. ob er aufrichtiges Herzens dem Glaubensbekenntnisse Pius' IV. anhangt und dasselbe wieder abzulegen bereit sei; 2. ob er bereit sei, auf das Formular Alexanders VII. gemäß der Bulle Vineam Domini zu schwören; und 3. ob er aufrichtig und einfach die Constitution Unigenitus annehme und alle darin verworfenen Sätze verwerfe. Allein Espen ging weder auf die Beantwortung dieser Fragen ein, noch leistete er einen Widerruf, sondern flüchtete sich nach Maastricht und von da nach Amersfort, dem Zufluchtsort der aus Frankreich und Holland flüchtigen Janfenisten, wo er noch im J. 1728 den 2. October in einem Alter von 82 Jahren starb. Ohne Zweifel gehört van Espen zu den ausgezeichnetsten Canonisten und wird wegen seines historischen Geschmacks wegen seines Stiles und wegen des würdigen Tones seiner Behandlung noch vielfach gebraucht (s. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts, 14. Aufl., Einl. 11). Allein jene durchaus classische Auctorität, die ihm oft zugelegt worden ist, gebührt ihm keineswegs, und seine Schriften müssen namentlich in dem, was die Rechte und Befugnisse des päpstlichen Stuhles belangt, mit Voricht gelesen werden. Uebrigens waren, außer seinen historischen Darstellungen (bei denen er Thomassin, ohne ihn zu nennen, benutzte), gerade seine Ansicht vom Papstthum und seine Verteidigung des Janfenismus die Hauptursachen seiner großen Reputation. Seine Werke erschienen in mehreren Ausgaben; die beste ist *Jus ecclesiasticum universum*, cura J. Baren, 5 voll. Lovanii 1753—1759, Colon. 1777, 3 voll. Mogunt. 1791. (Vgl. Laurent, Van Espen, Bruxelles 1860.) [Echrödl.]

Espencäus (d'Espence), **Claudius**, berühmter französischer Theolog, ward zu Chälons für Marne im J. 1511 geboren. Seine Studien begann er in der Heimat und vollendete sie zu Paris im Collegium von Navarra, in das er 1536 eingetreten war. Im J. 1540 wurde er zum Rector der Universität gewählt, und erst nachdem er dieses Amt seinem Nachfolger übergeben hatte, erhielt er den Doctorgrad in seinem 31. Jahre. Bald zog ihn der Cardinal von Lothringen, der ihn im Collegium von Navarra

fennen gelernt, an seinen Hof. Die wissenschaftlichen Beschäftigungen, denen er sich hier hingab, hinderten ihn jedoch nicht, an dem Heile der Seelen zu arbeiten. Er predigte öfter und mit Eifer. In dieser Berrichtung zogen ihm einige Aeußerungen, unter Anderem auch über die Legenda aurea des Jacobus de Voragine, welche er geringschätzig behandelte, das Mißfallen vieler Gläubigen und auch die Mißbilligung der Sorbonne zu (1543). Espencäus, ein Mann freisinnigen Geistes, aber seiner Kirche immer treulich zugethan, stand nicht an, nach dem Rathe seiner Facultät diese Aeußerungen ebenfalls wieder auf der Kanzel theilweise zurückzunehmen, theilweise zu limitiren (vgl. d'Argentré, Colloctio judiciorum de novis errorib. II, 134). Im J. 1544 wurde er vom Könige nach Melun gesandt, um dort an den Berathungen der Theologen Theil zu nehmen, welche die zur Beschickung des Trienter Concils nothwendigen Vorarbeiten zu besorgen hatten. Espencäus erwarb sich hier durch seine Fähigkeiten die allgemeinste Achtung. Hierauf wurde er 1547 den beiden französischen Gesandten, welche auf dem nach Bologna verlegten Concil Frankreich vertreten sollten, als Theologe beigegeben. Da aber das Concil kurz darauf wieder vertagt wurde, kam er alsbald wieder nach Frankreich zurück. Im J. 1555 nahm ihn der Cardinal von Lothringen mit sich nach Rom. Hier trat er in nahe Beziehungen zu Paul IV., der, wenn wir Richard Simon glauben dürfen, besonders durch freimüthige Aeußerungen und Vorstellungen über bestehende kirchliche Mißbräuche für den Mann gewonnen wurde und sogar daran dachte, ihn zum Cardinal zu machen. Was den Papst von diesem Vorhaben zurückbrachte, ist nicht bekannt. Espencäus selbst sprach sich immer sehr zufrieden darüber aus, von dieser Last befreit geblieben zu sein. Daß jene Strung, welche aus der geringschätzigigen Aeußerung über die Legenda aurea hervorgegangen war, diese Sache rückgängig gemacht, wie Sleidan berichtet, ist aus der Lust gegriffen; d'Espence berichtet nirgends etwas dergleichen. Im J. 1560 war er wieder bei der Versammlung in Orleans, wo über die auf dem Concil von Trient einzubringenden Anträge verhandelt wurde, und nahm 1561 an dem Religionsgespräch in Poissy Theil, wo er gegen Beza die Geltung der Tradition, die Unfehlbarkeit der Kirche und die Nothwendigkeit der bischöflichen Ordination zur Ausübung des geistlichen Amtes vertheidigte. Im Uebrigen sprach er sich entschieden gegen die allzuharren Maßregeln aus, welche man wider die Huguenotten in Anwendung gebracht. Ein im J. 1561 anonym erschienenenes Buch über die Verehrung der Bilder zog Espencäus viele Unannehmlichkeiten zu. Manche beschuldigten ihn, daß er der Verfasser sei; er wies diese Beschuldigung zurück, aber die Unzufriedenheit legte sich damit nicht. Da er deshalb von der Sorbonne angegangen wurde, in einer besondern Schrift seine Grundsätze über die Bilder-